

Landkreis Leer 26787 Leer

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Friesenstr. 30
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1374
E-Mail: veterinaeramt@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

DKB-Landesverband 21 „Nordsee“ e. V.
z. Hd. Herrn Wilfried Fischer
Lehmstek 1 a
26160 Bad Zwischenahn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl 0491

Telefax 0491

Persönliche E-Mail

Datum

Thema

II/39.24-004.003 –Kl.-

Herr Kleen

926-1457

926-1374

harald.kleen@lkleer.de

30.12.2025

Tierschutz/Tierseuchenbekämpfung;

Genehmigung zur Durchführung von Vogelbörsen im Kalenderjahr 2026

Sehr geehrter Herr Fischer,

auf Grundlage Ihres Antrages erhalten Sie hinsichtlich der beantragten Durchführung von Vogelbörsen am 18.01., 29.03. und am 13.09.2026 in der Halle des Geflügelzuchtvereins Leer, Am Nüttermoorer Sieltief 23 a, 26789 Leer, die nachstehende Erlaubnis:

A. Tierschutz:

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹ erteile ich Ihnen hiermit auf Grundlage Ihres Antrages die Erlaubnis, die eingangs bezeichneten Veranstaltungen durchzuführen. Im Rahmen der vorbezeichneten Veranstaltungen wird der Tausch oder der Verkauf von Kanarien, Prachtfinken, Sittichen, Papageien, Ziertauben und Wachteln zugelassen.

In tierschutzfachlicher Hinsicht sind Sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich.

Die tierschutzrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf den in Ihrem Antrag angegebenen Sachverhalt. Diese wird gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Im Zuge der Durchführung der eingangs bezeichneten Veranstaltungen sind wesentliche Änderungen zu den von Ihnen in Ihrem Antrag gemachten Angaben dem Veterinäramt des Landkreises Leer unverzüglich und aufgefordert mitzuteilen. Letzteres betrifft insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Arten oder der Anzahl der angebotenen Tiere, der verantwortlichen Person sowie der Durchführungstermine.

¹ Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der zur Zeit geltenden Fassung

² Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zur Zeit geltenden Fassung.

Datum 30.12.2025

2. Die Vogelbörse ist amtstierärztlich zu überwachen.
3. Die Börse muss in geschlossenen Räumen abgehalten werden, in denen eine für die angebotenen Tiere geeignete Umgebungstemperatur und eine zugluftfreie Belüftung sichergestellt werden können.
4. Die Börsenräume müssen leicht zu reinigen sein und notwendigen Einrichtungen aufweisen. Dazu gehören eine ausreichende Anzahl an Steckdosen, Warm- und Kaltwasseranschlüssen, Handwaschgelegenheiten, stabile Tische und Sichtschutzblenden.
5. Für den Fall, dass Tiere in ungeeigneten Behältnissen transportiert werden, müssen geeignete Ersatzbehältnisse in ausreichender Zahl verfügbar sein.
6. Auf dem Börsengelände muss ein separater Bereich zur zwischenzeitlichen Aufbewahrung gekaufter Tiere vorhanden sein. Ferner muss ein separater Bereich für die etwaige Aufnahme solcher Tiere zur Verfügung stehen, die, z. B. auf Grund von Krankheiten oder Verletzungen, aus dem für Besucher zugänglichen Bereich entfernt werden müssen. Die genannten Bereiche dürfen für den Besucherverkehr nicht frei zugänglich sein.
7. Die Dauer des Besucherverkehrs wird auf maximal 8 Stunden täglich begrenzt.
8. In den Börsenräumen darf nicht geraucht werden.
9. Es ist sicherzustellen, dass ein in der Betreuung des angebotenen Artenspektrums erfahrener Tierarzt/erfahrene Tierärztin für die Dauer der Veranstaltungen in Rufbereitschaft ist.
10. Soweit gewerbsmäßige Händler oder Händlerinnen teilnehmen, sind dem Veterinäramt mindestens sieben Tage vor den jeweiligen Börsen die Namen und Adressen der Händler und Händlerinnen mitzuteilen.
11. Für die Durchführung der Tierbörse ist eine aktuelle Börsenordnung zu erstellen und hier vorzulegen. Aus der Börsenordnung müssen die Bedingungen für die Zulassung von Anbietern, der Börsenablauf sowie die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen bzw. Tierkategorien hervorgehen.
12. Personen sind von der Tierbörse auszuschließen, die wiederholt bzw. erheblich gegen die Auflagen verstoßen.
13. Sie stellen während der Tierbörsen sicher, dass
 - der Zutritt zum Börsengelände beschränkt wird, wenn tierschutz- oder tiergesundheitsfachliche Maßnahmen dies erforderlich machen, insbesondere, wenn ein ungehinderter Transport der Tiere auf dem Börsengelände nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - Börsenbesucher keine Tiere mitführen, die auf den Tierbörsen weder angeboten werden sollen noch erworben wurden,
 - bei Gewinnspielen bzw. Verlosungen keine Tiere als Preis vergeben werden,
 - Tiere an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden,

Datum 30.12.2025

- Tiere nur in dem Bereich des Börsengeländes angeboten werden, der dafür vorgesehen ist.

14. Ihnen obliegt die unmittelbare Überwachung des Börsengeschehens, insbesondere die Einhaltung der verfügbaren Auflagen. Das umfasst u.a. die Zu- und Abgangskontrolle der Tiere, die Kontrolle der Transport- und Verkaufsbehältnisse sowie die Überwachung des Tierverkaufs. Aufsichtspersonen müssen deutlich als solche erkennbar sein.
15. Es ist ein Stellvertreter für die verantwortliche Person und darüber hinaus ggfs. in ausreichender Anzahl weiteres Ordnungspersonal zu bestimmen, welches gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsbe-rechtigt ist. Sie oder Ihr Stellvertreter müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
16. Alle Anbieter müssen die verfügbaren Auflagen, soweit diese die Anbieter betreffen, die relevanten tier-schutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor dem jeweiligen Börsenbe-ginn, z. B. durch Unterschrift bei der Anmeldung, auf ihre Einhaltung verpflichten.
17. Unverträgliche Arten oder Individuen müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt ge-halten werden.
18. Der Anbieter oder eine von ihm beauftragte geeignete Person hat die Tiere permanent zu beaufsichtigen.
19. Eine Beunruhigung der Tiere beispielsweise durch Herumreichen, Beklopfen oder Schütteln der Behältnisse muss unterbleiben. Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind das Herausnehmen zu Werbezwecken oder zur Geschlechtsbestimmung sowie ein Herumreichen der Tiere unter den Besuchern.
20. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, dürfen auf einer Börse nicht vorgenommen wer-den.
21. Die Käufer haben das Börsengelände mit den gekauften Tieren unverzüglich nach dem Erwerb zu verlas-sen oder die Tiere bis zum Verlassen der Börse im Verkaufsbehältnis am Verkaufsstand zu belassen oder in besonders ausgewiesenen Räumen unterzubringen. Eine zwischenzeitliche Unterbringung in ungeeig-neten Räumen oder Fahrzeugen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, ist unzulässig.
22. Es dürfen ausschließlich die Tierarten bzw. -kategorien angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis zur Durchführung der Tierbörse erstreckt.
23. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte, oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tier-schutzgesetz (TierSchG) - insbesondere gegen § 6 TierSchG (Amputation) oder § 11 b TierSchG (Qual-zucht) - festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veran-staltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
24. Transport- und Verkaufsbehältnisse müssen ausreichend stabil und ausbruchsicher sein. Sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material gefertigt und so gestaltet sein, dass keine Verletzungsgefahren, z. B. durch spitzte oder schafkantige Teile, bestehen. Das Aufeinanderstapeln instabiler Behältnisse (z. B. Stoff-beutel) ist nicht zulässig.

Datum 30.12.2025

25. Transportbehältnisse für Tiere müssen für die jeweilige Art zuträglich klimatische Bedingungen (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftaustausch) gewährleisten.
26. Bei wiederholter Verwendung müssen die Transportbehältnisse leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Eine Reinigung und Desinfektion ist nach jeder Verwendung vorzunehmen.
27. Insbesondere schwere und schlecht greifbare Behältnisse müssen Tragegriffe aufweisen.
28. Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung bei Ihnen möglich. Die Anmeldung hat Angaben darüber zu enthalten, welche Tierarten bzw. -kategorien und wie viele Tiere angeboten werden sollen.
29. Die Tiere dürfen nur in den dem dafür vorgesehenen Bereich des Börsengeländes bzw. der Börsenräume angeboten werden. Alle angebotenen Tiere sind in geeigneten Verkaufsbehältnissen unterzubringen.
30. Die Behältnisse sind konsequent sauber zu halten; bei Bedarf müssen Kot und Urin entfernt sowie verschmutzte Einstreu gewechselt werden. Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
31. Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm über dem Boden) stehen.
32. An den Behältnissen sind Hinweisschilder laut Börsenordnung anzubringen, aus denen der deutsche und der wissenschaftliche Name, die Herkunft, das Geschlecht und ggf. das Geburtsdatum hervorgeht.
33. Das Angebot von tierschutzwidrigem Zubehör ist abzulehnen.
34. In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.

Besondere Bedingungen für Vögel

1. Die Vogelbörse darf nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel nicht ermöglichen. Um ein Entweichen zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.
2. Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaucondition zum Verkauf angeboten werden.
3. Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.
4. Das Käfiggitter muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst gestaltet sein.
5. Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist.
6. Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.

Datum 30.12.2025

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen:
34 x 16 x 29 cm; entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0.
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:
45 x 22 x 38 cm; entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I.
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm):
49 x 22 x 44 cm; entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ II.
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge Königsittich ca. 45 cm):
60 x 28 x 59 cm; entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ III.
2. Jeder Käfig muss mit mindestens zwei geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
3. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
4. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, können auch mehr als zwei artgleiche verträgliche Tiere in einem Käfig gehalten werden, wenn die Käfiggröße entsprechend angepasst wird.
5. Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Besondere Bedingungen für Wachteln und Ziertauben

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
 - Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln:
34 x 16 x 29 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0.
 - Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln:
45 x 22 x 38 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I.
Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln.
2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden:
 - Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.

Datum 30.12.2025

- Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu.

4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
5. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Erweiterung der Auflagen behalte ich mir vor.

Die Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Insbesondere wenn Auflagen nicht oder nicht vollumfänglich eingehalten werden oder die Genehmigung missbräuchlich genutzt wird, kann die Genehmigung widerrufen werden.

B. Tiergesundheit:

Im Zusammenhang mit der Durchführung der eingangs bezeichneten Veranstaltungen mit Ziertauben und Wachteln sind gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ und § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)⁴ folgende Vorgaben zu beachten:

Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Vorgaben:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste des auf die Veranstaltung kommenden Geflügels, hier Tauben und Wachteln, mit Angaben zu den Halterinnen und Haltern sowie dem Herkunftsbestand (inkl. Registriernummer nach § 26 ViehVerkV) ist vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Das zu der Veranstaltung kommende Geflügel muss mit nummerierten Marken oder Fußringen dauerhaft gekennzeichnet sein.
3. Ändert sich infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus des Geflügels derart, dass die Voraussetzungen für das Verbringen zur Veranstaltung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Das Geflügel wird zur Veranstaltung nicht zugelassen.
4. Krankes, verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel sowie Geflügel ohne erforderliche Bescheinigungen ist bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
5. Aussteller und mit der Pflege des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

³ Viehverkehrsverordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

⁴ Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

Datum 30.12.2025

6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Geflügel oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem Veterinäramt (Tel.-Nr.: 0491 926 1451; Tel.-Nr. außerhalb der Dienstzeiten: 04462 20435580) anzuzeigen.
7. Krankes oder ansteckungsverdächtiges Geflügel ist räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer/Tierhalter. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Das für die Veranstaltung bestimmte Geflügel darf während des Transportes nicht mit anderem Geflügel, insbesondere Geflügel mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
9. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport von lebendem und totem Geflügel erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.
10. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung des Geflügels benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Spezielle rechtliche Bestimmungen und Vorgaben:

1. Geflügel darf nicht zu den Veranstaltungen gebracht werden, wenn
 - a) in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten nach amtlicher Kenntnis ausgebrochen sind oder der Ausbruch zu befürchten ist;
 - b) in dessen Herkunftsort Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist;
 - c) dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befindet;
 - d) dessen Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Tauben müssen gegen Paramyxovirose geimpft sein und von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der Folgendes hervorgeht:
 - Name und Wohnort des Besitzers
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
 - Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
 - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
 - Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgen.

3. Zu der Veranstaltung kommendes Geflügel muss vor Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden.

Datum 30.12.2025

4. Die Abgabe von zu der Ausstellung verbrachtem Geflügel ist möglich, wenn
 - a) der Veranstalter den Namen mit Anschrift und Registriernummer nach § 26 ViehVerkV vom Verkäufer und vom Käufer mit Angabe der Anzahl und der Ringkennzeichnung des Geflügels registriert und diese Dokumentation auf Verlangen vorlegt und
 - b) der Geflügelhalter die Abgabe seines Geflügels in einem Bestandsregister mit Angabe des Abgabedatums, des Abnehmers mit Anschrift, der Art, der Anzahl und der Kennzeichnung des Geflügels aufzeichnet.
5. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
 - a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und
 - b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Tieren festgelegt wird.

Ich weise darauf hin, dass ein mögliches Verbot der Durchführung der Veranstaltungen aus jeglichen Gründen ggfs. auch kurzfristig erfolgen kann.

Begründung:

Sie haben am 29.11.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Vogelbörse an drei Terminen im Kalenderjahr 2025 in der Halle des Geflügelzuchtvereins Leer, Am Nüttermoorer Sieltief 23 a, 26789 Leer, zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Vögeln (Kanarien, Sittiche, Exoten) sowie von Ziertauben und Wachteln durch Dritte gestellt.

Neben den o. angeführten Rechtsgrundlagen ist § 11 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG für die Erteilung von tierschutzrechtlichen Auflagen sowie des Auflagen- und Widerrufsvorbehalts maßgeblich. Im Ergebnis kann die Erlaubnis somit unter entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt werden.

Zum Schutz der Tiere wird diese Erlaubnis mit Auflagen sowie einem Auflagen- und Widerrufsvorbehalt versehen. Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen i. S. des § 2 TierSchG für die auf die Veranstaltung verbrachten Tiere sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind weiterhin verhältnismäßig, da sie nur die tierschutzfachlichen Mindestanforderungen für die Haltung der angeführten Tiere vorgeben bzw. zum Ergebnis haben und somit von jeder verantwortungsbewussten Tierhalterin bzw. jedem verantwortungsbewussten Tierhalter zum Schutz der Tiere einzuhalten sind.

Die oben genannten tierseuchenrechtlichen Vorgaben sind geeignet und erforderlich, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen resp. Tiererkrankungen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Tierseuchen oder -erkrankungen enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Insoweit wird dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Vorgaben Rechnung getragen.

Datum 30.12.2025

Kostenentscheidung:

Nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁵ i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 5, 13 des NVwKostG werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Durch Ihren Antrag und Anzeige haben Sie die Amtshandlung veranlasst. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann unter den zusätzlichen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation in Rechtssachen bei diesem Gericht auch in elektronischer Form erhoben werden. Diese zusätzlichen Voraussetzungen können Sie § 55a VwGO, § 174 ZPO und der im Bundesgesetzblatt am 29. November 2017 verkündeten bundeseinheitlichen Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV (Bundesgesetzblatt I, 3803) entnehmen.

Die Voraussetzungen für die elektronische Klageerhebung können Sie auch unter www.landkreis-leer.de/ElektronischerRechtsbehelf/VGOldenburg einsehen. Dieser Link beinhaltet eine automatische Weiterleitung auf eine Website des zuständigen Gerichts.

Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung, dass eine einfache E-Mail nicht ausreichend ist.

Hinweise:

Diese Genehmigung/Erlaubnis schließt evtl. erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ein. Letztere sind somit gesondert zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Klée

⁵ Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der zurzeit jeweils geltenden Fassung